



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

☒ öffentlich

Sitzungsdatum: 31.03.2016

Drucksachen-Nr.: VI/435

Beschluss-Nr.:

Beschlussdatum:

Gegenstand: Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister
☐ Betriebsausschuss

☐ Hauptausschuss
☒ Stadtvertretung

Beratung im:

☒	03.03.2016	Hauptausschuss	☐		Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
☒	17.03.2016	Hauptausschuss	☒	09.03.2016	Ausschuss für Generationen,
☐		Finanzausschuss	☐		Kulturausschuss
☐		Rechnungsprüfungsausschuss	☐		
☐		Betriebsausschuss	☐		

Neubrandenburg, 24.02.2016

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 der Kommunalverfassung M-V wird durch die Stadtvertretung nachfolgende Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Neubrandenburg beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Die bisherige Satzung des Seniorenbeirates trat am 28.01.2010 in Kraft und beinhaltet die Fortschreibungsverpflichtung nach fünf Jahren. Dieser nachkommend, wurde die anliegende Fassung der neuen Satzung unter Einbeziehung des Rechtsamtes und der Abteilung Generationen, Bildung und Sport erstellt.

Satzung des Seniorenbekrates Neubrandenburg

Gemäß § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBL. M-V, S. 777) und der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 18.12.2014, § 8 (8), wird durch die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg die Satzung des Seniorenbekrates der Stadt Neubrandenburg beschlossen.

§ 1

Rechtsstellung und Name

- (1) In der Stadt Neubrandenburg besteht ein Seniorenbekrat, der unabhängig, parteipolitisch neutral, weltanschaulich-, religions- und verbandsunabhängig ist.
- (2) Der Beirat verfolgt seine Ziele selbstlos und unabhängig. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Beirat trägt den Namen: „Seniorenbekrat Neubrandenburg (SBNB)“.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbekrates

- (1) Der Seniorenbekrat vertritt die Belange der Seniorinnen und Senioren generationsübergreifend gegenüber der Öffentlichkeit, den demokratischen Parteien, der Stadtvertretung und ihren Ausschüssen sowie der Stadtverwaltung.
- (2) Er fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Institutionen der Altenhilfe und den Generationendialog.
- (3) Er kann die Gegenstände seiner Beratung initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und bestimmt den Inhalt selbst. Er ist offen für Anliegen und Fragen der Bevölkerung.

- (4) Die Aufgaben des Seniorenbeirates sind insbesondere:
- Formulieren und Vertreten der Interessen älterer Menschen gegenüber den städtischen Gremien und generell der Öffentlichkeit;
 - Stärkung ihrer Rechte auf eine selbstbestimmte Teilhabe am Leben und eine hohe Lebensqualität;
 - Mitwirkung bei der Gestaltung der Altenpolitik in der Stadt Neubrandenburg
- (5) Zur Erledigung seiner Aufgaben führt der Seniorenbeirat regelmäßig Sitzungen und Informationsveranstaltungen durch und kann Sprechtage einrichten.
Der Seniorenbeirat erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- (6) Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit, um seine Arbeit zu aktuellen altenpolitischen Fragen und Problemen darzustellen.
- (7) Die in den Sitzungen des Seniorenbeirates beratenen bzw. verabschiedeten Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen, leitet der Vorsitzende des SBNB der Stadtvertretung und der Stadtverwaltung zu.
- (8) Im Rahmen seiner Möglichkeiten berät der Seniorenbeirat auch Organisationen, Vereine sowie sonstige Träger von Altenhilfe- und Altenförderungsmaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (9) Der Seniorenbeirat arbeitet eng mit dem Kreissenorenbeirat Mecklenburgische Seenplatte (MSE), den Seniorenbeiräten des Kreises und dem Landessenorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern zusammen.

§ 3

Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte

- (1) Der Seniorenbeirat hat das Recht, in Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren Anträge an die Stadtvertretung und ihre Ausschüsse zu stellen.

- (2) Die/der Vorsitzende oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied hat das Recht, an den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung und dem zuständigen Ausschuss im Sinne des § 8 (2) teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen.
- (3) Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die öffentlichen Vorlagen zu den Sitzungen entsprechend der Geschäftsordnung der Stadtvertretung zur Verfügung gestellt.
- (4) Die/der Vorsitzende oder ein durch den Vorstand beauftragtes Beiratsmitglied sind über alle wichtigen Angelegenheiten aus dem öffentlichen Teil der Ausschusssitzungen des Ausschusses für Generationen, Bildung, Sport mittels Protokoll zu unterrichten. Über Angelegenheiten, die die Seniorinnen und Senioren der Stadt Neubrandenburg betreffen und welche in anderen Ausschüssen behandelt werden, ist der Seniorenbeirat zu unterrichten.

§ 4

Zusammensetzung Seniorenbeirates

- (1) Mitglied des Seniorenbeirates kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie bereit ist, die Belange der Seniorinnen und Senioren zu unterstützen und wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Seniorenbeirates der Aufnahme zustimmt.
- (2) Juristische Personen entsenden ihre Vertreter in den Beirat, wobei die Anzahl der Mitglieder je Entsender maximal 3 Vertreter beträgt.
Jeder Vertreter ist stimmberechtigt entsprechend §7 (1).
- (3) Beiratsmitglieder sollten ihren Wohnsitz in Neubrandenburg haben. Begründete Ausnahmen sind zulässig.
- (4) Die Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen, welche die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkennen, sie ablehnen oder ihr andere Prinzipien entgegenhalten, ist ausgeschlossen.

- (5) Sollte die Aufnahme eines Mitgliedes auf Grund falscher Angaben oder aus Unkenntnis über die Haltung des Mitgliedes erfolgt sein, ist das Mitglied nach Bekanntwerden des Sachverhaltes aus dem Beirat auszuschließen.

§ 5

Seniorenbeirat und Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat wählt einen Vorstand. Dieser besteht aus sieben Mitgliedern, welche aus mindestens drei Mitgliedsverbänden kommen.
Die/der Vorsitzende wird in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes gewählt.
Die Wahlen erfolgen auf der Grundlage der Wahlordnung.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Legislaturperiode der Stadtvertretung. Spätestens einen Monat nach der Kommunalwahl tritt der Beirat zu einer Vorstandswahl zusammen. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann ein Beiratsmitglied, bis zu einer Wahl auf der nächsten ordentlichen Beiratssitzung, in den Vorstand kooptiert werden.
- (4) Zur Lösung dringlicher oder besonders bedeutsamer Aufgaben bildet der Vorstand ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen (AG). In den AG können auch Bürger mitarbeiten, die dem Seniorenbeirat nicht angehören.
- (5) Zwischen den Sitzungen des Seniorenbeirates führt der Vorstand, die notwendigen Tätigkeiten zur Aufgabenerfüllung durch.
- (6) Der Seniorenbeirat, der Vorstand und die Arbeitsgruppen arbeiten auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, die vom Beirat beschlossen wird.
- (7) Auf Vorschlag des Vorstandes des SBNB können in einer ordentlichen Sitzung des SBNB Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Anzahl der Ehrenmitglieder ist auf drei Personen begrenzt.

Die Ehrenmitglieder haben beratende Funktion und können an den Sitzungen des SBNB teilnehmen.

§ 6

Geschäftsgang und Geschäftsordnung

- (1) Der Seniorenbeirat tagt mindestens 6-mal im Jahr.
Der Vorstand tritt monatlich zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die/der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Sitzungen des Beirates ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall übernimmt der/die Stellvertreter/in diese Aufgabe.
- (2) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Tätigkeit des Seniorenbeirates erfolgt auf der Grundlage eines durch den Vorstand erstellten Jahresarbeitsplanes. Über Abweichungen entscheidet der Seniorenbeirat bzw. in besonderen dringenden Fällen der Vorstand.
Die Ladungsfristen werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Versicherungsschutz beim Kommunalen Schadensausgleich (KSA).

§ 7

Die Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates ist stimmberechtigt.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Dazu ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder erforderlich. Konnte ein Beschluss auf Grund zu geringer Anwesenheit nicht gefasst werden, so wird er in der, dieser Sitzung folgenden Beiratssitzung, wieder auf die Tagesordnung gesetzt und mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 8

Zusammenarbeit mit der Stadtvertretung und Stadtverwaltung

- (1) Der Seniorenbeirat arbeitet auf der Grundlage der §§ 14 (1) und § 17 der Kommunalverfassung von M-V eng mit der Stadtvertretung und der Verwaltung zusammen.
- (2) Zuständiger Ausschuss für die Tätigkeit des Seniorenbeirates ist der Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport. Diesem ist der Tätigkeitsbericht gem. § 2 (5) zu übergeben. Dieser Tätigkeitsbericht ist durch den SBNB vor dem Ausschuss zu erläutern und wird durch diesen zur Kenntnis genommen.
- (3) Die Gewährleistung der Zusammenarbeit des SBNB mit der Stadtvertretung, deren Ausschüssen und der Stadtverwaltung liegt im Verantwortungsbereich der/des Vorsitzenden. Sie/Er delegiert Einzelaufgaben im Interesse eines ständigen Informationsaustausches an weitere Vorstandsmitglieder.

§ 9

Die Sicherstellung der Arbeit

- (1) Die Sachauslagen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirates werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als Zuwendung gewährt. Der SBNB beantragt die Zuwendung aus dem Stadthaushalt für das jeweils nachfolgende Haushaltsjahr.
- (2) Der Beirat beschließt eine Finanzordnung, die den Umgang mit den Zuwendungen bzw. eingeworbenen Finanzmitteln regelt.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt werden die Prüfungsrechte für die zweckgebundene Verwendung eingeräumt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 04. 2016 in Kraft.